

# GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Waldbesitzerverband, für Sachsen - Anhalt e. V.  
39124 Magdeburg

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
<b>A. Einnahmen des Vereins</b>			
1. Einnahmen aus Spenden und Kollekten		141.812,08	153.486,35
2. Veränderung Forderungen		-8.475,41	-12.991,55
<b>Einnahmen gesamt</b>		<b>133.336,67</b>	<b>140.494,80</b>
<b>B. Ausgaben des Vereins</b>			
1. Veränderung Verbindlichkeiten		-343,83	2.538,93
2. Personalkosten			
a) Löhne und Gehälter	16.657,75		22.659,24
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen und Altersvorsorge	3.185,85		6.281,90
c) Freiwillige soziale Aufwendungen	307,50		263,80
		<u>20.151,10</u>	<u>29.204,94</u>
3. Raumkosten Miete und Pacht		3.480,00	3.516,00
4. Steuern, Versicherungen und Beiträge		23.402,59	25.571,85
5. Besondere Aufwendungen		-4.660,02	-2.551,12
6. Werbe- und Reisekosten		37.285,36	20.250,20
7. Instandhaltung und Werkzeuge		0,00	28,56
8. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen	0,00		36,00
b) Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter	463,98		200,00
		<u>463,98</u>	<u>236,00</u>
9. Verschiedene Kosten		41.928,64	31.513,70
<b>Summe der Ausgaben</b>		<b>121.707,82</b>	<b>110.309,06</b>
<b>C. Gewinn des Vereins</b>			
		<u>11.628,85</u>	<u>30.185,74</u>

# GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Waldbesitzerverband, für Sachsen - Anhalt e. V.  
39124 Magdeburg

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
<b>Betrieblicher Gewinn</b>		11.628,85	30.185,74
<b>D. Steuerliche Korrekturen</b>			
<b>Hinzurechnungen</b>			
Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben Bewertungskosten		0,00	19,23
<b>Summe Hinzurechnungen</b>		0,00	19,23
<b>E. Steuerlicher Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG</b>		11.628,85	30.204,97

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.  
Münchenhofstr. 33 • 39124 Magdeburg  
Fon 0391-56 39 04 30 • Fax 0391-56 39 04 31  
info@wbvsachsen-anhalt.de  
Geschäftsführer

BJOERN HOEMOCH

# GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Waldbesitzerverband, für Sachsen - Anhalt e. V.  
39124 Magdeburg

## Bestandskonten

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
<b>1. Anlagevermögen</b>			
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00		1,00
b) Sachanlagen	4,00		4,00
		5,00	5,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>			
a) Forderungen	24.111,32		22.263,92
b) Kasse, Postbank, Banken	94.100,96		82.472,11
		118.212,28	104.736,03
<b>3. Verbindlichkeiten</b>		1.079,86	736,03
<b>4. Kapital- und Privatkonten</b>			
a) Kapitalkonten	70.000,00		0,00
b) Übrige Konten	34.005,00		58.288,78
		104.005,00	58.288,78
<b>Saldo der Bestandskonten Soll</b>			
5. Bestandsveränderung KK-Konten		13.132,42	45.716,22
		-1.503,57	-15.530,48
<b>Vergleichsergebnis</b>		11.628,85	30.185,74

**Kontennachweis zur  
GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020**

Waldbesitzerverband, für Sachsen - Anhalt e. V.  
39124 Magdeburg

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
<b>A. Einnahmen des Vereins</b>			
<b>1. Einnahmen aus Spenden und Kollekten</b>			
8000	Mitgliedsbeiträge aktuelles Jahr	134.012,08	137.186,35
8001	Fördernde Mitgliedsbeiträge	650,00	2.000,00
8003	Fördermittel	7.150,00	14.300,00
			<hr/>
		141.812,08	153.486,35
<b>2. Veränderung Forderungen</b>			
1400	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-1.847,40	-12.991,55
2400	Forderungsverluste Vorjahre	-6.628,01	0,00
			<hr/>
		-8.475,41	-12.991,55
	<b>Einnahmen gesamt</b>	133.336,67	140.494,80
<b>B. Ausgaben des Vereins</b>			
<b>1. Veränderung Verbindlichkeiten</b>			
1740	Verbindlichkeit Lohn u. Gehalt	-45,95	194,94
1741	Verbindlichkeiten aus Lohn- u. Kirchensteuer	-297,88	2.343,99
			<hr/>
		-343,83	2.538,93
<b>2. Personalkosten</b>			
<b>a) Löhne und Gehälter</b>			
4127	Geschäftsführergehälter Dr. Natzke	14.280,00	19.809,59
4190	Aushilfslöhne Fr. Wald	2.332,03	2.808,56
4199	Pauschale Steuer f. Aushilfen	45,72	41,09
			<hr/>
		16.657,75	22.659,24
<b>b) Gesetzliche soziale Aufwendungen und Altersvorsorge</b>			
4130	Gesetzl. soziale Aufwendungen	2.132,91	5.375,99
4138	Beiträge Berufsgenossenschaft	1.052,94	905,91
			<hr/>
		3.185,85	6.281,90
	<b>Übertrag auf Seite 2</b>	19.843,60	109.014,73
		133.680,50	

**Kontennachweis zur  
GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020**

Waldbesitzerverband, für Sachsen - Anhalt e. V.  
39124 Magdeburg

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 1	19.843,60	133.680,50	109.014,73
<b>c) Freiwillige soziale Aufwendungen</b>			
4140 Freiwillige soziale Aufwendung lohnsteuerfrei	307,50		263,80
		20.151,10	29.204,94
<b>3. Raumkosten Miete und Pacht</b>			
4210 Miete (unbewegliche WG)	2.820,00		2.856,00
4211 Büro Natzke	660,00		660,00
		3.480,00	3.516,00
<b>4. Steuern, Versicherungen und Beiträge</b>			
4381 Beiträge SDW	60,00		120,00
4382 Beiträge ADGW	23.282,12		25.451,85
4390 Sonstige Abgaben	60,47		0,00
		23.402,59	25.571,85
<b>5. Besondere Aufwendungen</b>			
6000 Fördermittel	-76.239,14		-56.022,16
6120 Gehalt Hönoch	56.282,96		43.200,00
6121 Sozialversicherung Hönoch	14.118,56		9.100,08
6460 Reisekosten Hönoch	177,60		1.170,96
6470 anteilige Verwaltungskosten	1.000,00		0,00
		-4.660,02	-2.551,12
<b>6. Werbe- und Reisekosten</b>			
4600 Werbekosten	3.982,06		2.701,10
4601 Ztg. Dt. Waldbesitzer (Verbandszeitung)	6.263,18		6.478,78
4640 Repräsentationskosten	8.387,85		0,00
4642 Jahreshauptversammlung	450,00		2.132,99
4644 Aufwand Vorstandssitzung	0,00		525,66
4645 Infoveranstaltung	9.658,63		546,22
4650 Bewirtungskosten	459,89		44,87
4653 Aufmerksamkeiten	0,00		135,34
4654 Nicht abz.fähige Bewirtungsk.	0,00		19,23
4663 Reisekosten AN Fahrtkosten	0,00		283,80
4666 Reisekosten AN Übernacht.aufw.	0,00		762,18
4670 Reisekosten Fremde	1.149,40		87,00
4671 Reisekosten Vorsitzender	4.827,20		4.022,40
Übertrag auf Seite 3	35.178,21	91.306,83	64.474,63

**Kontennachweis zur  
GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020**

Waldbesitzerverband, für Sachsen - Anhalt e. V.  
39124 Magdeburg

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 2	35.178,21	91.306,83	64.474,63
4673 Reisekosten Geschäftsführer, Fahrtkosten	1.847,55		1.601,90
4676 Reisekosten Gf Übernachtungsaufwand	259,60		908,73
		37.285,36	20.250,20
<b>7. Instandhaltung und Werkzeuge</b>			
4806 Wartungskosten Hard-/Software		0,00	28,56
<b>8. Abschreibungen</b>			
<b>a) Abschreibungen auf Anlagevermögen</b>			
4830 Abschreibungen Sachanlagen ohne Kfz/Gebäude	0,00		36,00
<b>b) Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter</b>			
4855 Sofortabschreibung GWG	463,98		200,00
		463,98	236,00
<b>9. Verschiedene Kosten</b>			
4900 Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.830,57		242,00
4901 Büroservice	5.260,97		4.956,18
4902 AGDW Empfang Karten	1.440,00		1.320,00
4905 Sonst. Aufw. betr. u. regelm.	0,00		17,49
4909 Fremdleistungen/Fremdarbeiten	25.116,23		2.290,00
4910 Porto	242,25		307,59
4920 Telefon	68,97		69,54
4925 Internetkosten	139,67		141,78
4930 Bürobedarf	1.760,38		1.364,43
4940 Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	151,00		174,10
4945 Fortbildungskosten	0,00		39,00
4950 Rechtsgutachten	714,00		0,00
4951 Rechts- und Beratungskosten	0,00		15.184,90
4954 Buchführungskosten Vj	499,80		0,00
4955 Buchführungskosten	4.253,72		4.117,41
4970 Nebenkosten des Geldverkehrs	342,20		327,10
4980 Sonstiger Betriebsbedarf	108,88		962,18
		41.928,64	31.513,70
<b>Summe der Ausgaben</b>		121.707,82	110.309,06
Übertrag auf Seite 4		11.628,85	30.185,74

Kontennachweis zur  
GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Waldbesitzerverband, für Sachsen - Anhalt e. V.  
39124 Magdeburg

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 3		11.628,85	30.185,74
<b>C. Gewinn des Vereins</b>		<u>11.628,85</u>	<u>30.185,74</u>

**Kontennachweis zur  
GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020**

Waldbesitzerverband, für Sachsen - Anhalt e. V.  
39124 Magdeburg

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Betrieblicher Gewinn		11.628,85	30.185,74
D. Steuerliche Korrekturen			
Hinzurechnungen			
Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben Bewirtungskosten			
4654 Nicht abz.fähige Bewirtungsk.		0,00	19,23
Summe Hinzurechnungen		0,00	19,23
E. Steuerlicher Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG		11.628,85	30.204,97

**Kontennachweis zur  
GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020**

Waldbesitzervervand, für Sachsen - Anhalt e. V.  
39124 Magdeburg

**Bestandskonten**

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
<b>1. Anlagevermögen</b>			
<b>a) Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
30 Liz.an gewerb. Schutzrecht.u.ähnl.Recht/Werte	1,00		1,00
<b>b) Sachanlagen</b>			
420 Büroeinrichtung	4,00		4,00
		5,00	5,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>			
<b>a) Forderungen</b>			
1400 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	24.111,32		22.263,92
<b>b) Kasse, Postbank, Banken</b>			
1200 Volksbank Magdeburg € 1668056	75.707,34		68.406,33
1201 Volksbank Magdeburg eG 101668056	16.413,12		14.065,78
1202 Volksbank Magdeburg eG	1.980,50		0,00
	94.100,96		82.472,11
		118.212,28	104.736,03
<b>3. Verbindlichkeiten</b>			
1740 Verbindlichkeit Lohn u. Gehalt	0,00		-45,95
1741 Verbindlichkeiten aus Lohn- u. Kirchensteuer	1.079,86		781,98
		1.079,86	736,03
<b>4. Kapital- und Privatkonten</b>			
<b>a) Kapitalkonten</b>			
870 Rücklage	70.000,00		0,00
<b>b) Übrige Konten</b>			
9000 Saldenvorträge Sachkonten	11.741,08		49.016,41
9008 Saldenvorträge Debitoren	22.263,92		9.272,37
	34.005,00		58.288,78
		104.005,00	58.288,78
<b>5. Saldo der Bestandskonten Soll</b>		13.132,42	45.716,22
<b>Bestandsveränderung KK-Konten</b>		-1.503,57	-15.530,48

**Kontennachweis zur  
GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020**

Waldbesitzerverband, für Sachsen - Anhalt e. V.  
39124 Magdeburg

**Bestandskonten**

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Vergleichsergebnis		<u>11.628,85</u>	<u>30.185,74</u>

vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Waldbesitzerverband  
für Sachsen - Anhalt e. V.  
39124 Magdeburg

Werte nach: Steuerrecht		Werte in: EUR					
Bilanzposten/Konto	Buchwert A H K 01.01.2020	Zugang	-Abgang - AHK-Abgang	Umbuchung AHK-Umbuchung	Abschreibung Geschäftsjahr (kumuliert) -Korr.Abgang	Zuschreibung	Buchwert A H K 31.12.2020
<b>Anlagevermögen</b>							
a. Immaterielle Vermögensgegenstände							
30 Liz.an gew.Schutzr.entg.erwor.	0,00 0,00	1,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	0,00	1,00 1,00
b. Sachanlagen							
420 Büroeinrichtung	0,00 0,00	4,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	0,00	4,00 4,00
480 Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00 0,00	463,98	0,00 0,00	0,00 0,00	463,98	0,00	0,00 463,98
Summe Konten	0,00 0,00	467,98	0,00 0,00	0,00 0,00	463,98	0,00	4,00 467,98
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>0,00 0,00</b>	<b>468,98</b>	<b>0,00 0,00</b>	<b>0,00 0,00</b>	<b>463,98</b>	<b>0,00</b>	<b>5,00 468,98</b>



Anlagenspiegel nach Konten

vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Waldbesitzerverband  
für Sachsen - Anhalt e. V.  
39124 Magdeburg

Werte nach: Steuerrecht

Werte in: EUR

Konto/Inventar	AHK-Datum ND RND Art V/R AfA-Beginn	Buchwert A H K 01.01.2020	Zugang	-Abgang - AHK-Abgang	Umbuchung AHK-Umbuchung	Abschreibung (kumuliert)		Zuschreibung	Buchwert A H K 31.12.2020
						Geschäftsjahr	-Korr.-Abgang		
G E S A M T		0,00 0,00	468,98	0,00 0,00	0,00 0,00	463,98	463,98	0,00	5,00 468,98

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

## 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

## 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht, wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offensbare Unrichtigkeit (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf **1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €)** begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

## 6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

## 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB, die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

## 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 S. 2 StBerG).

## 11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG), da die Steuerberaterkammer gem. § 76 StBerG für die Streitschlichtung zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zuständig ist. Die zuständige Stelle ist in diesem Fall die Steuerberaterkammer Niedersachsen, Adenauerallee 20, 30175 Hannover; [www.stbk-niedersachsen.de](http://www.stbk-niedersachsen.de).

## 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.